

NR. 1348 | 14.07.2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung über die Ausgestaltung des
Auswahlverfahrens für den Studiengang Medizin
mit dem Abschluss Staatsexamen
an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 13.07.2020

Satzung
über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens für den Studiengang Medizin mit dem
Abschluss Staatsexamen
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 13. Juli 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593) und des § 5 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29.10.2019 (GV. NRW. S. 830) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Teilnahmeberechtigung
- § 3 Auswahlkriterien
- § 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1
Anwendungsbereich

Die Ruhr-Universität Bochum vergibt die Studienplätze im Studiengang Medizin - Staatsexamen nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Studienplatzvergabeverordnung NRW – StudienplatzVVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 04. April 2019 (Staatsvertrag) in den folgenden Hauptquoten:

1. Zusätzliche Eignungsquote (ZEQ)

Nach Vergabe der Studienplätze an die Vorwegzuzulassenden und der Studienplätze der Vorabquoten sowie nach Abzug der von der Stiftung für Hochschulzulassung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) zu vergebenden Studienplätze werden im Studiengang Medizin - Staatsexamen 10 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens ohne Berücksichtigung von Kriterien der HZB vergeben.

2. Auswahlquote der Hochschule (AdH)

Nach Vergabe der Studienplätze an die Vorwegzuzulassenden und der Studienplätze der Vorabquoten sowie nach Abzug der von der Stiftung für Hochschulzulassung nach dem Ergebnis der HZB zu vergebenden Studienplätze und der Vergabe der Studienplätze in der

Zusätzliche Eignungsquote werden im Studiengang Medizin - Staatsexamen 60 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung von Kriterien der HZB vergeben.

§ 2

Teilnahmeberechtigung

An den Auswahlverfahren im Sinne dieser Ordnung nimmt nur teil, wer

1. sich bei der Stiftung für Hochschulzulassung form- und fristgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Medizin an der Ruhr-Universität Bochum beworben und
2. nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer vorrangig zu bearbeitenden Quote einen Studienplatz zugewiesen bekommen hat.

§ 3

Auswahlkriterien

(1) ¹Die Auswahlentscheidungen werden nach dem Grad der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang getroffen. ²Der Grad der Eignung wird innerhalb der Hauptquoten ZEQ und AdH jeweils durch die in Absatz 2 und 3 festgelegten Kriterien ermittelt. ³Unterquoten werden nicht gebildet.

(2) ¹Zur Ermittlung der jeweiligen Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers in der Hauptquote ZEQ wird ausschließlich die schulnotenunabhängige Punktzahl des fachspezifischen Studieneignungstests „Test für Medizinische Studiengänge (TMS)“ nach Maßgabe der Anlage 5 Absatz 3 a) der StudienplatzVVO NRW in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt. ²In den Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 wird zur Bildung der jeweiligen Rangliste als zusätzliches Kriterium die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den jeweiligen Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 18 Absatz 1 des Staatsvertrages i.V.m. § 22 Absatz 1 und Anlage 5 Absatz 6 der StudienplatzVVO NRW in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

(3) ¹Zur Ermittlung der jeweiligen Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers in der Hauptquote AdH werden nachfolgende Kriterien mit angegebener Gewichtung nach näherer Maßgabe der Anlage 5 der StudienplatzVVO NRW in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt:

1. (Schul-) Notenabhängig:
 - Ergebnis der HZB für das gewählte Studium (Note und Punkte), Gewichtung: 60 vom Hundert
2. (Schul-) Notenunabhängig:

- Punktzahl des fachspezifischen Studieneignungstests TMS, Gewichtung: 35 vom Hundert
- Abgeschlossene Berufsausbildung in einem der in Anlage 6 Unterabschnitt - Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Medizin - für das Studium der Humanmedizin in der StudienplatzVVO NRW gelisteten Berufe, Gewichtung: 3 vom Hundert.
- Abgeschlossener Dienst in einem in der Anlage 7 Unterabschnitt (1) genannten einschlägigen Bereich, Gewichtung: 2 vom Hundert.

²Mehrere abgeschlossene Berufsausbildungen oder Dienste führen nicht zu einer Erhöhung der Gewichtung.

§ 4

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens an der Ruhr-Universität Bochum“ vom 18. Dezember 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 822) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 09.07.2020

Bochum, den 13. Juli 2020

Der Rektor
Der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich